

# NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hahn  
vom Dienstag, 21.01.2020 um 19.00 Uhr im Gemeindebüro.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder

## Anwesend:

### unter dem Vorsitz von

Guido Schmittinger Ortsbürgermeister

Wolfgang Schmidt	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Dirk Schmitz	Ratsmitglied
Olav Franze	Ratsmitglied
Marco Jost	Ratsmitglied
Marco Schmittinger	Ratsmitglied
Benjamin Wedertz	Ratsmitglied

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

## Es fehlten entschuldigt:

## Ferner anwesend:

---

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

## Punkt 1 der Tagesordnung

### Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 31.10.2019

Die Niederschrift wurde nicht beanstandet.

## Punkt 2 der Tagesordnung

### Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen vorgetragen.

## **Punkt 3 der Tagesordnung**

---

### **Neufassung der Hauptsatzung**

#### **wird wie folgt beschlossen:**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (Gemo), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von §8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gemeindehaus befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

#### **§ 2**

##### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

#### **§ 3**

##### **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.01.1980 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende nahm an der Beschlussfassung gem. §36 Abs. 3 Nr. 5 GemO nicht teil.

## **Punkt 4 der Tagesordnung**

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Beschluss über die Entlastung**

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Hahn wurde am 26.11.2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:
  1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.770.828,57 €.
  2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.523.199,05 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -37.281,75 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
  3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von -19.578,24 € nicht gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2018 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2018 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2018 zum 31.12.2018 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil.

Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Wolfgang Schmidt.

## **Punkt 5 der Tagesordnung**

### **Wahl eines Nachrücker in den Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Das Ratsmitglied Marco Schmittinger hat seine Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss niedergelegt. Entsprechend der Hauptsatzung besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern, so dass ein weiteres Mitglied zu wählen ist.

Als Nachrücker wird vorgeschlagen: Benjamin Wedertz

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

## **Punkt 6 der Tagesordnung**

---

### **Annahme von Spenden**

Die Fa. Hahn Kunststoffe GmbH, Flughafen Hahn, Gebäude 1027 in 55483 Hahn-Flughafen, hat der Ortsgemeinde den Betrag von \*3.000,00 € gespendet.

Die Spende ist zweckgebunden zur Anschaffung von Spielgeräten für den örtlichen Kinderspielplatz.

Die Stiftung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern, hat der Ortsgemeinde zum Neuerwerb eines Spielgerätes für den örtlichen Kinderspielplatz einen Zuschuss in Aussicht gestellt.

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jedoch \*1.000,00 €.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der o. g. Geldspenden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Punkt 7 der Tagesordnung**

---

### **Kauf mehrerer Spielgeräte für den Spielplatz**

Von der Fa. Play-Team Sport-Spiel und Freizeitgeräte GmbH wurden verschiedene Angebote von Spielgeräten eingeholt. Bei der Beratung wurde sich für das Spielgerät „Spiellandschaft U3/Ü3 Robinie in einer gespiegelten Anordnung mit einer GFK- Rutsche“ zum Preis von 7549,00 € + MwSt. entschieden. Desweiteren wurde ein Federspielgerät in Form eines Autos im Wert von 436,00 € + MwSt. in Betracht gezogen.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Kauf der Spiellandschaft U3/Ü3 Robinie in einer gespiegelten Anordnung mit einer GFK- Rutsche und des Federspielgerätes in Form eines Autos im Wert von 9502,15 € inklusive MwSt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Punkt 8 der Tagesordnung

### **Raumordnerisches und städtebauliches Entwicklungskonzept der Region Flughafen Hahn/B50 und der Stadt Kirchberg**

Das raumordnerische und städtebauliche Entwicklungskonzept der Region Flughafen Hahn/ B 50 wurde vom Zweckverband Flughafen Hahn Ende 2018 in Auftrag gegeben und wird aus Städtebaufördermittel des Landes zu 90 % gefördert. Bei der Betrachtung wurde das ursprüngliche Gebiet des Zweckverbandes Flughafen Hahn, das die 4 Ortsgemeinden Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn und Lautzenhausen umfasst, um die Ortsgemeinden Raversbeuren und Sohren erweitert. Das Planungsbüro AS+P Speer aus Frankfurt hat den Auftrag erhalten.

Da die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes in den Flächennutzungsplan übernommen werden sollen wurde neben den zu vor genannten Gemeinden auch die Stadt Kirchberg mit in die Betrachtung einbezogen.

Aufgabe des Planungsbüros war die Herausarbeitung von Entwicklungspotenzialen mit dem Ziel der Etablierung eines regional- und landesplanerisch gesicherten regionalen „Sonderentwicklungsgebietes“.

Neben mehreren Treffen der Projektgruppe, die aus den Ortsbürgermeistern/Stadtbürgermeister, einem Vertreter der obersten Landesplanung, dem Flughafen und der Verwaltungsspitze bestand, fand auch bereits ein Abstimmungsgespräch mit der obersten Landesplanung in Mainz statt.

### **Projektstrukturplan**



Die Information der betroffenen Gemeinderäte, des Stadtrates und des Verbandsgemeinderates fand am 21.10.2019 in Büchenbeuren in der Jahnhalle statt. Das dort vorgestellte Entwicklungskonzept mit der Festlegung der Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe-/Industriestandorte wird nun in den jeweiligen Ortsgemeinderäten, Stadtrat und Versammlung des ZV Flughafen Hahn zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Entwicklungskonzept beplant die Entwicklungsschwerpunkte rund um den Flughafen sowie die Stadt Kirchberg, dazwischen verbleibt ein Landschaftskorridor als Siedlungszäsur.

Die Betrachtungsweise beschränkt sich auf die gewerbliche Entwicklung sowie auf die Wohnbauentwicklung in diesen beiden Schwerpunkten. Ausschlaggebend war der Wegfall der mittelzentralen Funktion der VG und die besondere Bedeutung des Flughafens im LEP IV (Landesentwicklungsprogramm IV). Da die Stadt Kirchberg der Hauptort der Verbandsgemeinde mit Sitz der Verwaltung ist, war es zwingend die Stadt Kirchberg mit in die Betrachtung einzubeziehen. Hierdurch entsteht eine bipolare Betrachtung.

Region Flughafen Frankfurt-Hahn

## Raumbild: Bipolare Struktur



- 1 Dezentrale Konzentration neuer Standorte für Gewerbe und Wohnen in zwei Entwicklungsschwerpunkten entlang der B50
- 2 Freihaltung eines offenen „Landschaftskorridors“ zwischen den beiden Entwicklungspolen
- 3 Eigenentwicklung der Ortsgemeinden bleibt unverändert

Andere Schwerpunkte im Tourismus, Freizeit etc. wurden bewusst nicht untersucht, da diese in die Potentialbetrachtung Flughafen nicht passen. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen aber in eine Neubeurteilung des Einzelhandels in den beiden Grundzentren Kirchberg und Sohren/Büchenbeuren ein. Die kleineren Gemeinden im Verbandsgemeindegebiet sollen sich auch weiterhin eigenentwickeln können.

### Grundsätze der Wohnbaulandentwicklung:

- ✓ Konzentration neuer Wohnbauflächen in den Entwicklungspolen
- ✓ Bildung eines Flächenpools in zwei Zeitstufen -> „Priorität“ und „Perspektive“; die prioritären Flächen sollen eine planungsrechtliche Absicherung (FNP/B-Plan) erhalten. Die perspektivischen Flächen sollen ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt werden, hierzu muss noch eine Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein erfolgen.
- ✓ Die Entwicklung des Baulandes soll in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

### Grundsätze der Gewerbeflächenentwicklung:

- ✓ Konzentration neuer Gewerbeflächen in den Entwicklungspolen
- ✓ Auch hier Bildung eines Flächenpools in zwei Zeitstufen -> siehe bei Wohnbaulandentwicklung
- ✓ Ankauf und Flächenentwicklung soll in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

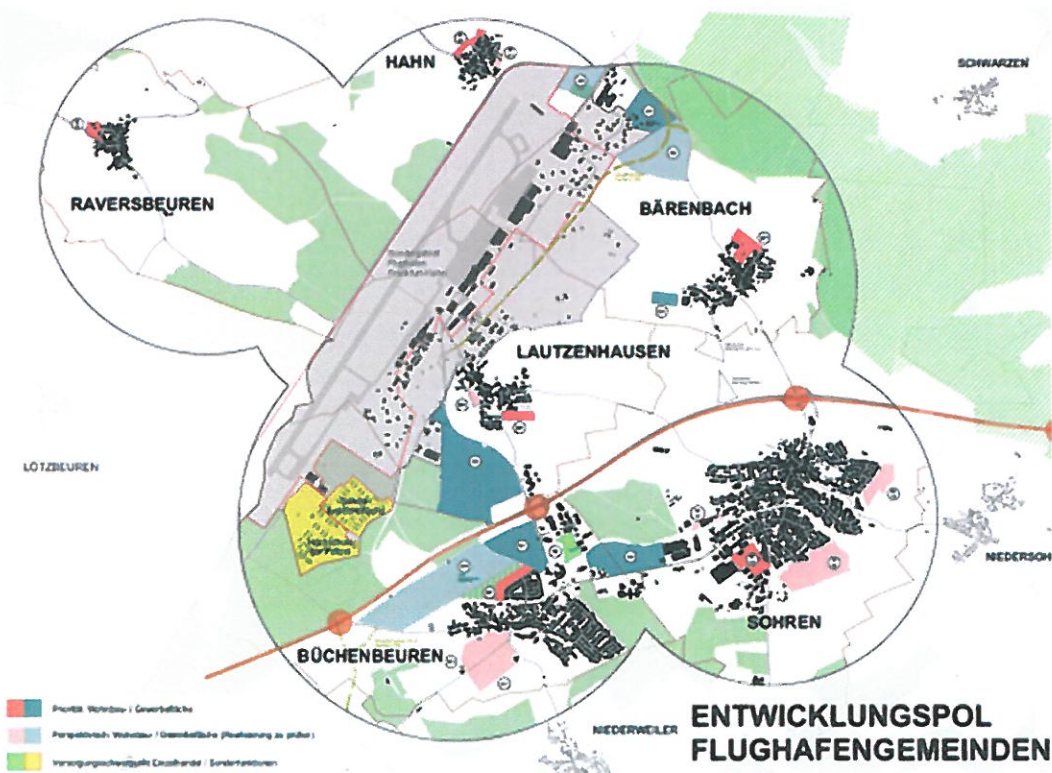
### Grundsätze des Einzelhandels:

- ✓ Stärkung der bestehenden Nahversorgungsschwerpunkte in den Grundzentren: Stadt Kirchberg und interkommunaler Versorgungskern Sohren/Büchenbeuren; ggfls. sind Zielabweichungsverfahren notwendig
- ✓ Verabschiedung von dem Projekt „Shopping-Zentrum Neue Mitte Flughafen“ (ist im alten Einzelhandelskonzept enthalten)

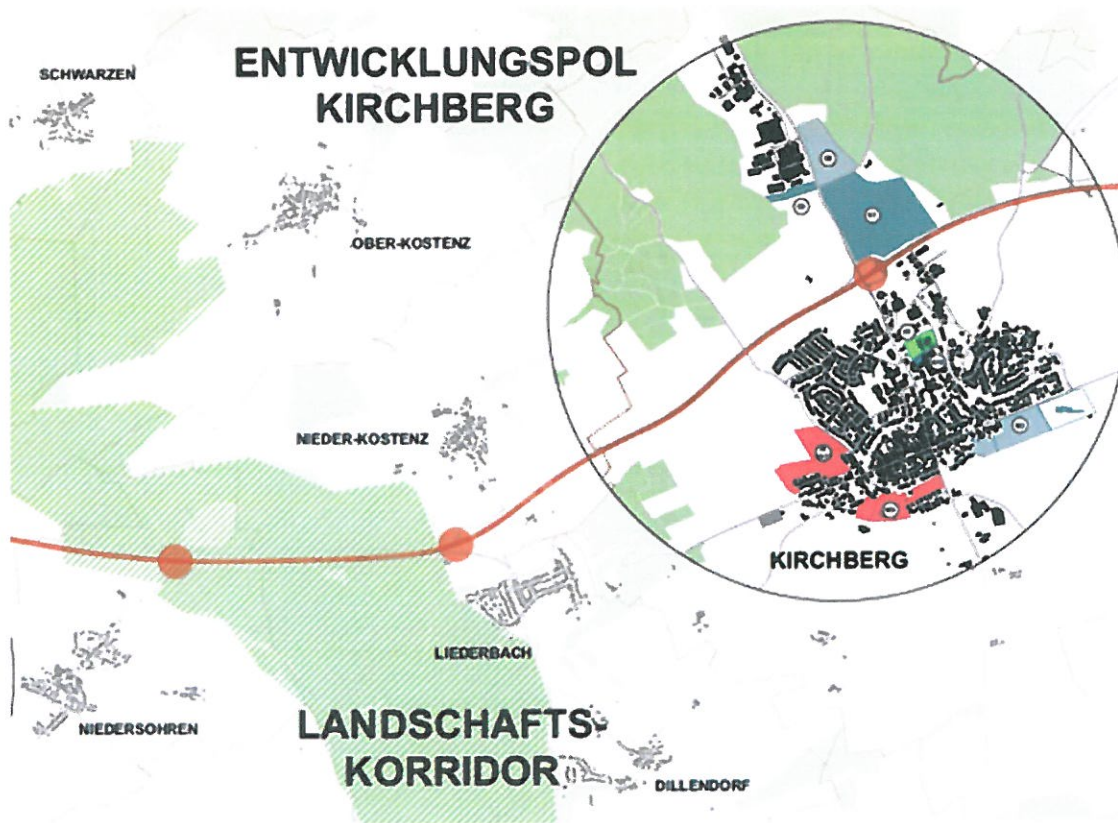
### Die Grundsätze des Flächenkonzeptes:

- ✓ **Planbestand:** Berücksichtigung der bislang vorgesehenen Flächen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf Verfügbarkeit, topographische Bedingungen, Vermarktbarkeit
- ✓ **Neue Flächenpotenziale:** Als Kriterien für zusätzliche Flächenoptionen wurde die Berücksichtigung von Schutzgebieten/Biotopflächen, die Angliederung an Ortslagen und die Angliederung an geplante Straßeninfrastruktur (Flughafenumfeld) zu Grunde gelegt.

Aus diesen Grundsätzen ist dann folgende Konzeption entstanden:







Dies bedeutet für die Ortsgemeinde Hahn:

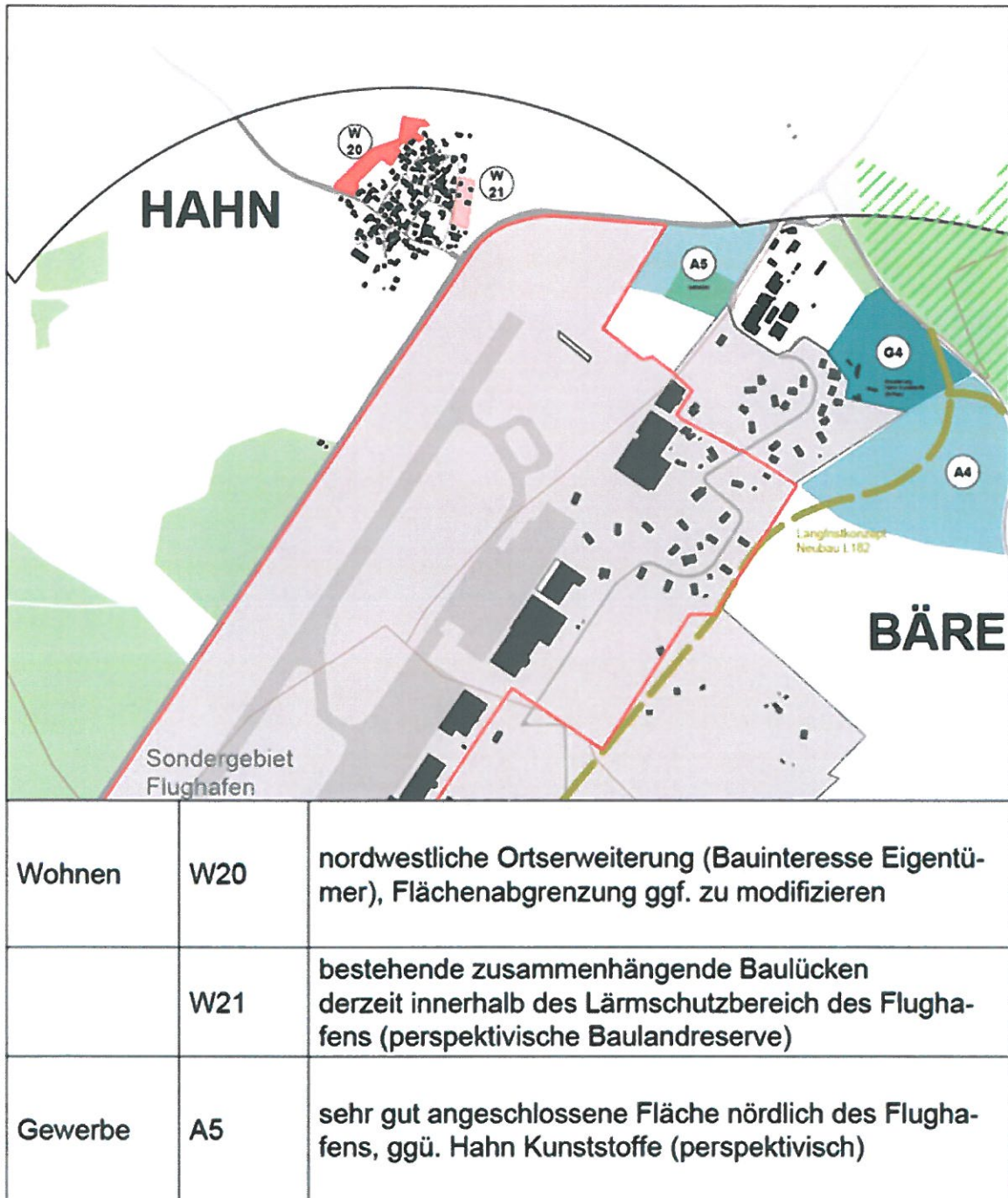
#### **Gewerbliche Entwicklung:**

Da die Ortsgemeinde Hahn nördlich an den Flughafen Frankfurt-Hahn angrenzt, ist die gewerbliche Entwicklung eingeschränkt. Die landseitige Ausrichtung des Flughafens verläuft Richtung Süden und die Bundesstraße B327 wurde im Zuge der Verlängerung der Start- und Landebahn gekappt. Sie wurde gleichzeitig auch als Landesstraße umgewidmet. Perspektivisch denkbar ist die Fläche A5 (ca. 6,9 ha) im direkten Umfeld zum Betriebsgelände der Firma Hahn Kunststoffe. Die verkehrliche Anbindung wäre von zwei Seiten gewährleistet.

#### **Wohnentwicklung:**

Die Ausweisung von kleineren Wohngebieten zur Eigenentwicklung wird als sinnvoll erachtet. Die Ortsgemeinde Hahn ist dabei durch die festgesetzte Lärmschutzzone, die zwischenzeitlich etwas reduziert wurde, in ihrer Entwicklung gehemmt. Die Fläche W20 (ca. 0,74 ha) liegt außerhalb der Lärmschutzzone und würde sich als Wohngebiet eignen. Aufgrund eines Bauinteressenten sollte dieses Vorhaben prioritär in die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. In südöstlicher Lage befindet sich die Fläche W21 (ca. 1,40 ha) die aufgrund von bestehenden zusammenhängenden Baulücken eine Arrondierung darstellt. Diese Fläche liegt allerdings innerhalb des Lärmschutzbereiches, so dass diese Fläche die perspektivische Entwicklung sicherstellen soll. Es handelt sich dabei um ein Mischgebiet, welches auch bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.

Die Entwicklungsflächen für die Ortsgemeinde Hahn werden in der nachfolgenden Karte und der Erläuterung dargestellt:



Beschluss:

Die Ortsgemeinde Hahn nimmt das vorgelegte raumordnerische und städtebauliche Entwicklungskonzept der Region Flughafen Hahn/B50 und der Stadt Kirchberg, Stand 06.12.2019, an.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Die Ortsgemeinde Hahn beantragt bei der Verbandsgemeinde Kirchberg, in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die jeweils im Entwicklungskonzept dargestellten Flächen

- W20 (ca. 0,74 ha) als Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BauNVO und
- A5 (ca. 6,9 ha) als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 BauNVO mit dem Zusatz „Perspektivisch“

aufzunehmen. Die im Entwicklungskonzept dargestellte Fläche W21 (ca. 1,4 ha) – die im Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche (M) aufgenommen ist – soll den Zusatz „Perspektivisch“ erhalten, um die zeitliche Entwicklungsabsicht zu dokumentieren und den Bedarfsnachweis besser führen zu können.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **Punkt 9 der Tagesordnung**

---

### **Straßenbeleuchtungsvertrag**

Die Straßenbeleuchtungsverträge mit der innogy SE sind zum 31.12.2019 ausgelaufen. Diese Verträge sind an die Wartungsverträge mit der innogy Energie GmbH gekoppelt, die noch bis zum 30.06.2023 laufen. Insofern scheidet zum jetzigen Zeitpunkt ein Wechsel des Anbieters für die Strombeleuchtung aus. Wir werden im Sommer 2022 rechtzeitig auf Sie zukommen und erfragen, ob die Ortsgemeinde den Wartungsvertrag weiter bedienen möchte.

Für den Fall der Nichtverlängerung des Wartungsvertrages ist die Ortsgemeinde berechtigt und auf Verlangen des Netzbetreibers der innogy Westenergie GmbH, verpflichtet, die vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen zu erwerben. Dazu zählen die Leuchtstellen (Straßenlampen) sowie die dazugehörigen Anlagen wie Schaltstellen, Freileitungen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör sowie Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind. Alle diese Anlagen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

Im Vertrag ist geregelt, dass die Leuchtstellen und die während der Vertragslaufzeit errichteten oder erneuerten und von der Gemeinde vergüteten Anlagenteile der Gemeinde von der innogy Westenergie GmbH unentgeltlich übereignet werden. Die weiteren im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen wären zum Sachzeitwert käuflich zu erwerben. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Straßenlampen bei einer Kündigung des Wartungsvertrages kostenlos der Gemeinde übertragen würden, die übrigen Anlagenteile (Leitungen, Schaltkästen etc.) mit dem Zeitwert von der innogy abgekauft werden müssten.

Für die weitere Stromlieferung liegt nun ein Angebot der innogy SE exklusiv über die Belieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung in Ihrer Ortsgemeinde vor. Der Stromliefervertrag würde sich in etwa an die Laufzeit der Straßenbeleuchtungsverträge orientieren und läuft vom 01.01.2020 bis 31.12.2022.

Das nun vorliegende Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung kann nur für eine kurze Zeit gehalten werden. Die Preise an der Strombörse unterliegen durch die derzeitige politische Lage sehr starken Schwankungen.

Die gesetzlichen Zuschläge von Steuern und der EEG-Umlage etc. sind fix und sind nicht verhandelbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den vorliegenden Vertrag zur Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung um weitere 3 Jahre.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Punkt 10 der Tagesordnung

---

### Verschiedenes

- **Bituminöse Sanierungsarbeiten an Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen für das kommende Haushaltsjahr 2020**
  - Werden von uns auf das Jahr 2021 verschoben, da die Maßnahmen aus 2019 noch ausstehen.

Vorschläge der Sanierungsarbeiten für 2021 sind

- Angebot für eine Rinne im Bereich Am Moselweg 13a, da bei starkem Regenfall Steine auf die Kreisstraße K52 gespült werden.
  - Kurvenbereich bei der Kirche im Bereich Am Gässchen 34
- **Geruchsbelästigung durch die Hahn Kunststoffe**
    - Hahn Kunststoffe hat ein Vordruck des Meldebogens zur Verfügung gestellt
      - Wir prüfen ob noch alte Meldebogen zur Verfügung stehen, um diese zu vergleichen
      - Es ist zu prüfen ob es eine App für solche Fälle gibt, oder was eine Softwareentwicklung einer solchen App kosten würde
      - Einfache Aufnahme einer Geruchsbelästigung angestrebt
- **Fa. Westnetz/Innogy**

muss bei unserem Dorfplatz eine Veränderung einer Zuleitung für die Beleuchtung des Dorfplatzes durchführen (Kabelzuführungsänderung). Es wird eine neue Verkabelung gelegt.

    - Bei dieser Gelegenheit würden wir einen Hausanschluss legen lassen (für Feste) und die Möglichkeit sehen, eine Ladestation für Elektrofahrräder und/oder Elektroautos zu installieren. Die Ausarbeitung für einen Beschluss ist zu erarbeiten.
- **PV-Anlage**

Es wurde von Benjamin Wedertz vorgeschlagen eine PV-Anlage auf der Gemeindescheune zu installieren. Finanzierung, Größe und ob ein Batteriespeicher eingesetzt werden könnte ist noch zu erarbeiten.

- **Terminfindung zur Informationsveranstaltung PFT Belastung Gewässer um Hahn**

Es wurden 5 Terminvorschläge der SGD Nord genannt:

- Mittwoch, 12.02.2020
- Donnerstag, 13.02.2020
- Dienstag, 18.02.2020
- Donnerstag, 20.02.2020
- Dienstag, 25.02.2020

Als Termin für diese Veranstaltung wurde Mittwoch, den 12.02.2020 vom Gemeinderat bevorzugt beschlossen. Dieser Termin wird der SGD Nord mitgeteilt.

Hahn, den 21.01.2020  
Ortsgemeinde Hahn



Guido Schmittinger  
Ortsbürgermeister